

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur 1. Änderung und Erweiterung
des Bebauungsplanes Nr. 6
„Camping- und Wochenendplatz Züschen“
der Stadt Winterberg**

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6
„Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg**

Auftraggeber:

Christoph Blüggel
Zum Homberg 8
59955 Winterberg

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1943

Warstein-Hirschberg, August 2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	6
4.0	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	9
5.0	Ermittlung der Wirkfaktoren	11
6.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	13
6.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	13
6.2	Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	13
6.2.1	Ortsbegehung.....	14
6.2.2	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informa- tionen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	15
6.2.3	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	21
6.2.4	Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“.....	21
6.3	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	24
6.3.1	Häufige und ungefährdete Vogelarten	24
6.3.2	Planungsrelevante Arten	25
6.3.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	26
7.0	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	28
8.0	Zusammenfassung	30

Literatur- und Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Campingplatz „Ahretal“ ist seit Jahren nahezu vollständig ausgelastet. Aufgrund der Veräußerung des Campingplatzes „Vossmecke“ in Winterberg-Niedersfeld und der beabsichtigten Nutzungsänderung durch den neuen Besitzer, ist die Nachfrage nach Aufstellplätzen erneut stark angestiegen. Die Betreiber des Campingplatzes „Ahretal“ beabsichtigen daher, den bestehenden Campingplatz auf einer ca. 0,7 ha großen Fläche in nordöstliche Richtung zu erweitern.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das vorbenannte Vorhaben zu schaffen, wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Winterberg am 25.06.2020 der Beschluss gefasst, die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ durchzuführen (IGK 2020A).

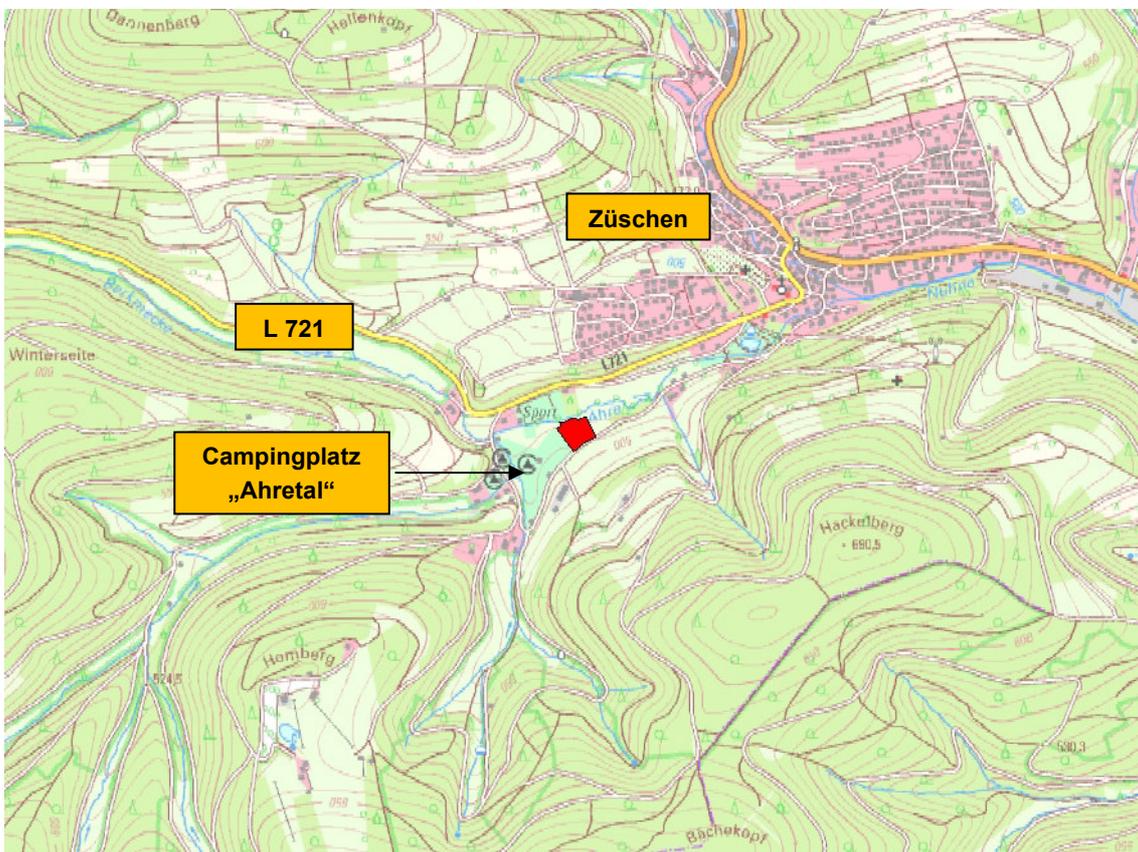


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Fläche) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 16 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1–3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

„Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Rechtlicher Rahmen und Methodik

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Planes/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch bestandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 12. Juni 2020.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt südwestlich des Ortsteils „Züschen“ der Stadt Winterberg im Hochsauerlandkreis im „Ahretal“. Das Plangebiet umfasst Teilflächen des bereits bestehenden Campingplatzes sowie östlich daran angrenzende Flächen.

Begrenzt wird das Plangebiet im Südwesten durch den bestehenden Campingplatz und im Norden durch die „Ahre“ mit begleitender Ufervegetation. Im Osten befinden sich eine weitere Grünfläche sowie ein kleines, überwiegend mit Fichten bestandenes Waldstück. Im Süden grenzt der Weg „Ockelsbach“ an den Geltungsbereich (IGK 2020A).

Bebauungsplan

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 erfolgt eine Erweiterung des bestehenden Campingplatzes. Dementsprechend wird ein Teil der Festsetzungen, insbesondere zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, übernommen, jedoch an die Vorgaben der aktuellen Camping- und Wochenendplatzverordnung (CW VO) mit Stand vom 24. März 2011 angepasst.

Die nachfolgenden Ausführungen sind IGK 2020A entnommen.

Art und Maß der baulichen Nutzung

Gemäß § 10 BauNVO wird ein „Sondergebiet, das der Erholung dient“ mit der Zweckbestimmung „Camping- und Wochenendplatzgebiet“ ausgewiesen. In Anlehnung an die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6 vorgenommene Gebietseinteilung und unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Campingplatzbetreibers, auf den Erweiterungsflächen Aufstellplätze für Dauercamper zu realisieren, wird ein „SO 1.1“ – Gebiet „Wochenendplätze“ im Sinne des § 2 (4) CW VO in der Fassung vom 24.03.2011 festgesetzt.

In diesen Bereichen ist das Aufstellen und Errichten von Wochenendhäusern sowie nicht jederzeit ortsveränderlicher Wohnwagen, Wohnmobile und Wohnanhänger sowie handelsüblicher Vorzelte mit Innenausbau zulässig.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

In Anlehnung an den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6 werden neben der Begrenzung der Grundfläche keine weitergehenden, einengenden Festsetzungen zur Überbaubarkeit der Aufstellplätze getroffen. Die zwischen den inneren Erschließungswegen und Böschungsbereichen liegenden „SO 1.1“ - Flächen werden vollständig als über-

Vorhabensbeschreibung

baubar ausgewiesen, um den Nutzern des Campingplatzes eine flexible Einteilung ihrer Parzelle zu ermöglichen.

Private Verkehrsflächen

Die inneren Erschließungswege werden als „Private Verkehrsfläche“ mit der Zweckbestimmung „Mischverkehrsflächen“ gemäß § 9(1) Nr. 11 BauGB festgesetzt. Die 4,0 m breiten Verkehrsflächen entsprechen den Vorgaben der Camping- und Wochenendplatzverordnung in Bezug auf die Befahrbarkeit für Rettungs- und Löschfahrzeuge (vgl. § 3 CW VO) und schaffen einen Anschluss an die bereits vorhandenen und im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6 festgesetzten Wege.

Private Grünflächen

In den Randbereichen sowie innerhalb des Plangebietes werden „Private Grünflächen“ gemäß § 9(1) Nr. 15 BauGB festgesetzt, die abhängig von der jeweiligen Kennzeichnung „1.1“ oder „1.2“ gemäß § 9(1) Nr. 25a zu bepflanzen sind.

„1.1“ – Heckenpflanzung:

Entlang der östlichen und südlichen Geltungsbereichsgrenze werden zur Eingrünung des Campingplatzes gegenüber der offenen Landschaft in einer Breite von jeweils 3,0 m „Private Grünflächen“ festgesetzt, in denen eine vollflächige Bepflanzung mit heimischen und standortgerechten Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten sind.

„1.2“ – Böschungsbereiche:

Die aufgrund der topografischen Gegebenheiten zur Ausbildung der einzelnen Aufstellflächen erforderlich werdenden Böschungsbereiche werden ebenfalls als „Private Grünflächen“ festgesetzt. Diese mit „1.2“ gekennzeichneten Bereiche sind aufgrund von Brandschutzvorgaben vollflächig mit Raseneinsaat und/oder heimischen Bodendeckern zu begrünen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Es wird festgesetzt, dass die Oberflächen der KFZ-Stellflächen auf den jeweiligen Aufstellplätzen im Sondergebiet sowie die der „Privaten Verkehrsflächen“, sofern wasserrechtliche Gründe nicht entgegenstehen und die Funktion als Zufahrt für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge nicht beeinträchtigt ist, wasserdurchlässig anzulegen sind.

Des Weiteren bestehen Festsetzungen zum Geh- und Fahrrecht sowie zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im nördlichen Plangebietsbereich.

Vorhabensbeschreibung



Abb. 2 Auszug aus dem Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Winterberg (IGK 2020B).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant sind.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von seiner Lage im „Ahretal“, welches neben dem bestehenden Campingplatz und Sportanlagen durch Gehölzbestände entlang der „Ahre“ sowie Grünlandflächen geprägt ist. Vereinzelt befinden sich im Tal auch noch kleinere Waldbereiche mit Fichten. Der westliche Teil des Plangebiets umfasst Flächen des bestehenden Campingplatzes mit Stellplatzbelegung und kleineren Gartenbereichen. Die derzeit noch nicht als Campingplatz genutzten Flächen des Plangebietes werden überwiegend von einer artenreichen Mähwiese geprägt. Im nördlichen Bereich, in der Nähe zur „Ahre“, befindet sich eine Baumgruppe mit Weiden, Winterlinden sowie Sträuchern (v. a. Haselnuss). Im Südwesten steht zudem an einer Ruhebänk eine mehrstämmige Hainbuche.

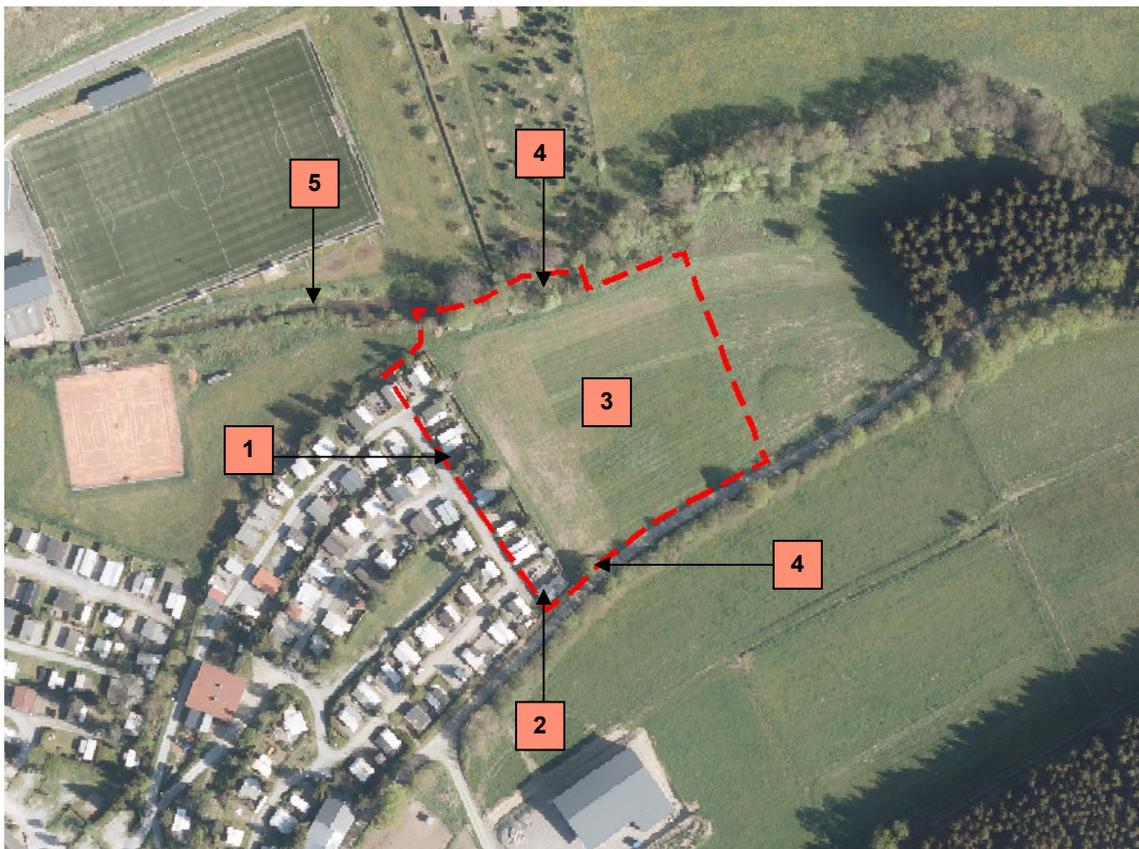


Abb. 3 Bestandssituation des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Legende:

1 = Campingplatz mit Stellflächen

2 = Gärten

3 = artenreiche Mähwiese

4 = Gehölzbestände

5 = Fließgewässer

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 4 Blick von Südwesten auf das Plangebiet.



Abb. 5 Blick von Norden auf das Plangebiet.



Abb. 6 Blick von Süden auf den Gehölzbestand an der „Ahre“.



Abb. 7 Gehölzbestand an der „Ahre“ mit Holzlagerplatz.



Abb. 8 Blick von Südosten auf den bestehenden Campingplatz.



Abb. 9 Wirtschaftsweg „Ockelsbach“ mit Blick auf das Plangebiet.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass bereits Störwirkungen durch den vorhandenen Camping- und Wochenendplatz bzw. den Sportplatz bestehen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der Erweiterungsflächen kommt es durch die geplante Überbauung/Verriegelung zu einem vollständigen Flächenverlust von Lebensraumstrukturen.

Silhouettenwirkung

Durch die neuen Stellplatzflächen kann es ggf. zu einer zusätzlichen Silhouettenwirkung kommen. Aufgrund des angrenzend bereits bestehenden Campingplatzes, der geringen Höhe der Wohnwagen und Wochenendhäuser und der Tallage ist diese jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Campingplatzes. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen sind zusätzliche Lärmemissionen und optischen Wirkungen jedoch nur in geringem Umfang zu erwarten.

Ermittlung der Wirkfaktoren

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Bau- feldvorbereitung, Bau- stellenbetrieb	Entfernung von Grünland und in geringem Umfang auch von Gehölzbeständen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffli- che Emissionen (z. B. Staub) durch den Baube- trieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Beanspruchung von Fläche für Camping- und Wochenendplatz Teilversiegelung von Flächen	(Teil-)Versiegelung und nachhaltiger Lebensraum- verlust bzw. Lebensraum- veränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	geringfügige zusätzliche Silhouettenwirkung durch die Wochenendhäuser, Wohnwagen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung des Camping- und Wochenendplatzes	Geringe zusätzliche Lärmemissionen und opti- sche Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 12. Juni 2020
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen. (LANUV 2020A): http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos.extent
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. LANUV (2020B): http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48173

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 12. Juni 2020 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei wolkiger Wetterlage und Temperaturen von 13 °C.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar. Bei der Begehung wurden keine potenziellen Quartiere kartiert. Eine detaillierte Begutachtung von Gebäuden (Wochenendhäusern) ist nicht Bestandteil des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Die Gehölze innerhalb des Plangebietes wiesen keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Die Gehölze innerhalb des Plangebietes wiesen keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde auf, so dass eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird. Das Grünland kann eine Funktion als nichtessenzielles Nahrungshabitat übernehmen. Zudem ist aufgrund der extensiven Nutzung eine potenzielle Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gegeben.

Es bestehen durch den vorhandenen Camping- und Wochenendplatz geringe optische und akustische Störwirkungen, wodurch die Eignung des Plangebietes als Lebensraum für störungsempfindliche Tierarten geringfügig eingeschränkt ist.

Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ergaben sich nicht.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als NATURA 2000-Gebiete bezeichnet.

FFH-Gebiete

FFH-Gebiete sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich etwa 660 m südlich des Plangebietes. Es handelt sich dabei um das FFH-Gebiet DE-4817-301 „Hallenberger Wald“ (LANUV 2020A).

Vogelschutzgebiete

Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Plangebiet sind keine Naturschutzgebiete ausgewiesen. In der näheren Umgebung befinden sich insgesamt drei Schutzgebiete, die im folgend aufgeführt werden:

- HSK-411 „NSG Berkmecke-Talsystem“, ca. 350 m westlich des Plangebietes
- HSK-414 „NSG Ahretalsystem“, ca. 310 m südwestlich des Plangebietes
- HSK-420 „Walsbachtal“, ca. 370 m südwestlich des Plangebietes

Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Tierarten werden nicht gegeben (LANUV 2020A).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

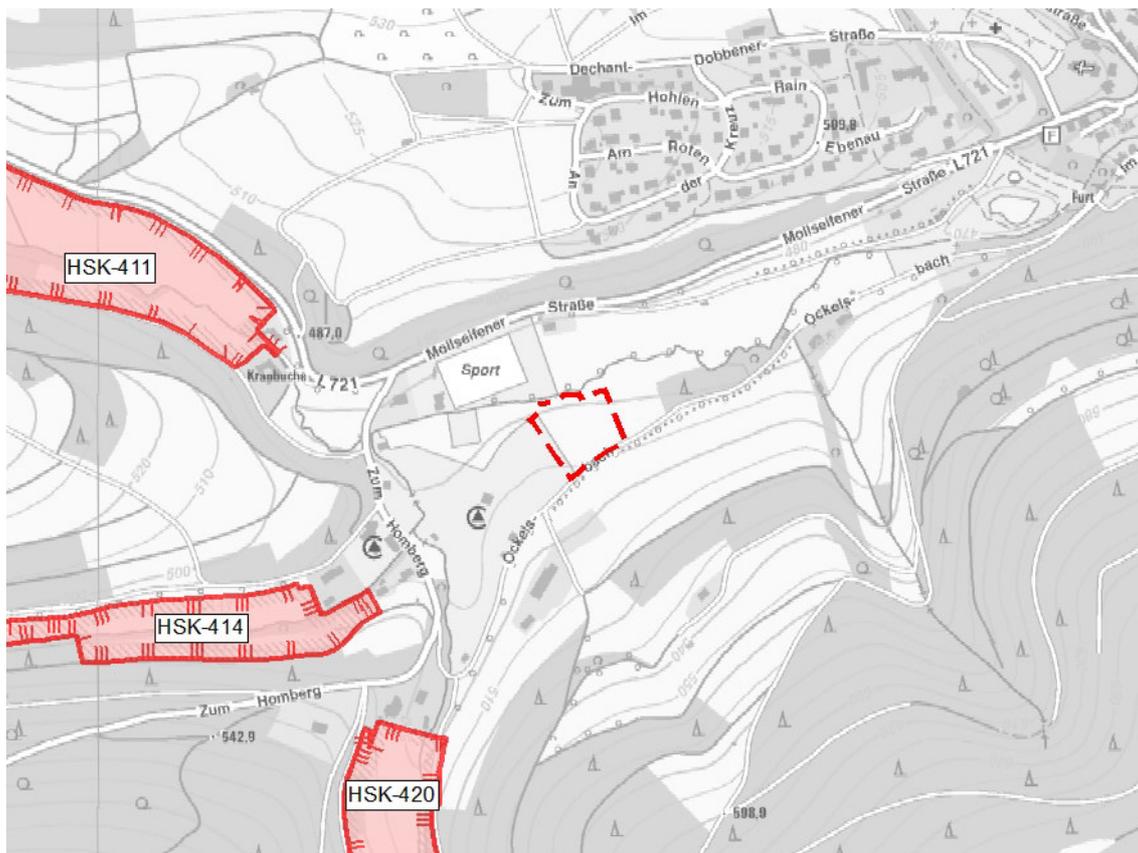


Abb. 10 Lage der Naturschutzgebiete (rote Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

Legende:

- | | |
|---------|---------------------------|
| HSK-411 | = NSG Berkmecke-Talsystem |
| HSK-414 | = NSG Ahretalsystem |
| HSK-420 | = Walsbachtal |

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet unterliegt im nördlichen Bereich dem Landschaftsschutz. Auch die nähere Umgebung ist im Bereich der nicht überbauten Flächen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Im Untersuchungsgebiet liegen die folgend aufgeführten Landschaftsschutzgebiete:

- LSG-4716-0025 „LSG Winterberg, Typ A“, ca. 250 m westlich des Plangebietes
- LSG-4817-0025 „LSG Offenland um Züschen, Typ B“, im gesamten Untersuchungsgebiet
- LSG-4817-0026 „LSG Untere Berkmecke, Typ C“, auch innerhalb des Plangebietes

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Des Weiteren liegen die folgend aufgeführten Biotopkatasterflächen in der näheren Umgebung des Plangebietes:

- BK-4816-009 „NSG Berkmecke-Talsystem“, ca. 350 m westlich des Plangebietes
- BK-4817-006 „Magerweiden am Ockelsbach“, ca. 85 m südöstlich des Plangebietes
- BK-4817-182 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“, ca. 430 m südöstlich des Plangebietes
- BK-4817-0018 „NSG Walsbachtal“, ca. 370 m südwestlich des Plangebietes
- BK-4817-0020 „Magerweide am Walsbachtal“, ca. 200 m südwestlich des Plangebietes
- BK-4817-0051 „NSG Ahretalsystem“, ca. 310 m südwestlich des Plangebietes
- BK-4817-0052 „Berkmecke- und Dumecketal bei Kranbuche“, ca. 200 m westlich des Plangebietes

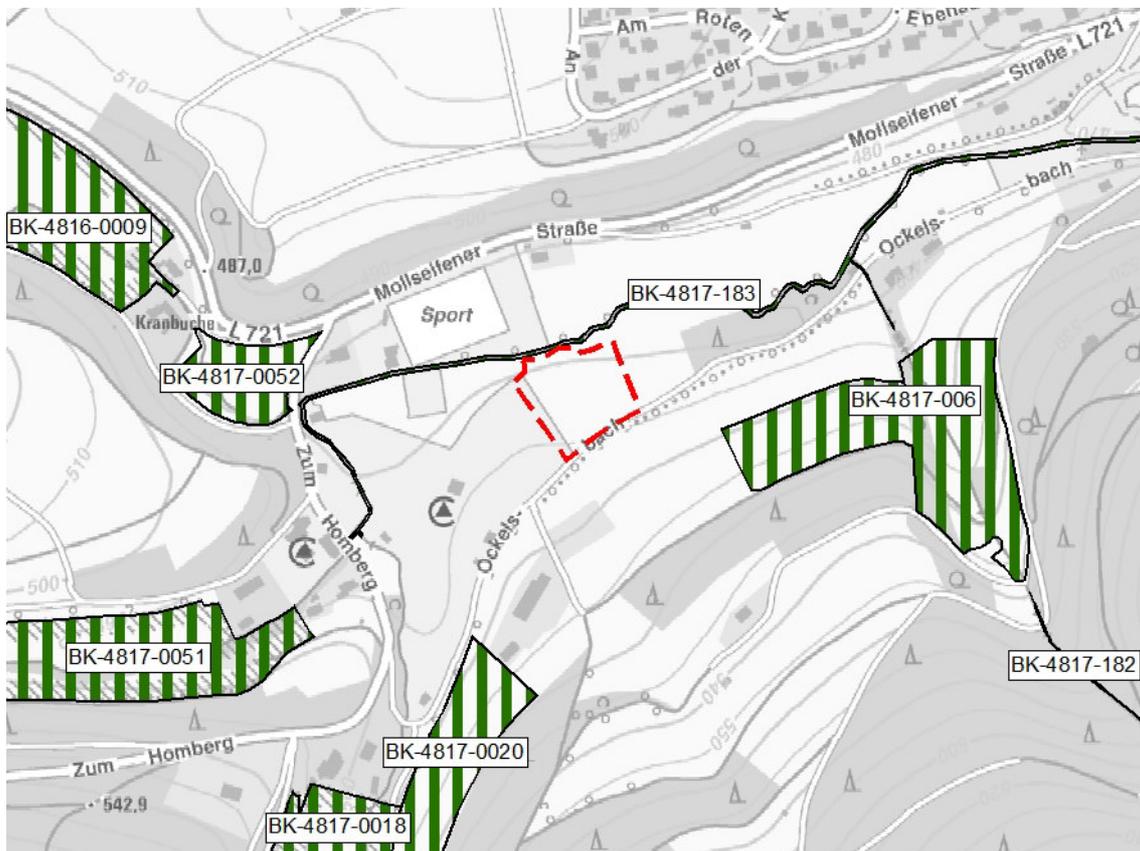


Abb. 12 Lage der Biotopkatasterflächen (grüne Schraffur) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020).

Legende:

BK-4816-009	= NSG Berkmecke-Talsystem
BK-4817-006	= Magerweiden am Ockelsbach
BK-4817-182	= Fließgewässer mit Unterwasservegetation
BK-4817-183	= Fließgewässer mit Unterwasservegetation
BK-4817-0018	= NSG Walsbachtal
BK-4817-0020	= Magerweide am Walsbachtal
BK-4817-0051	= NSG Ahretalsystem
BK-4817-0052	= Berkmecke- und Dumecketal bei Kranbuche

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten werden nicht gegeben (LANUV 2020A).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

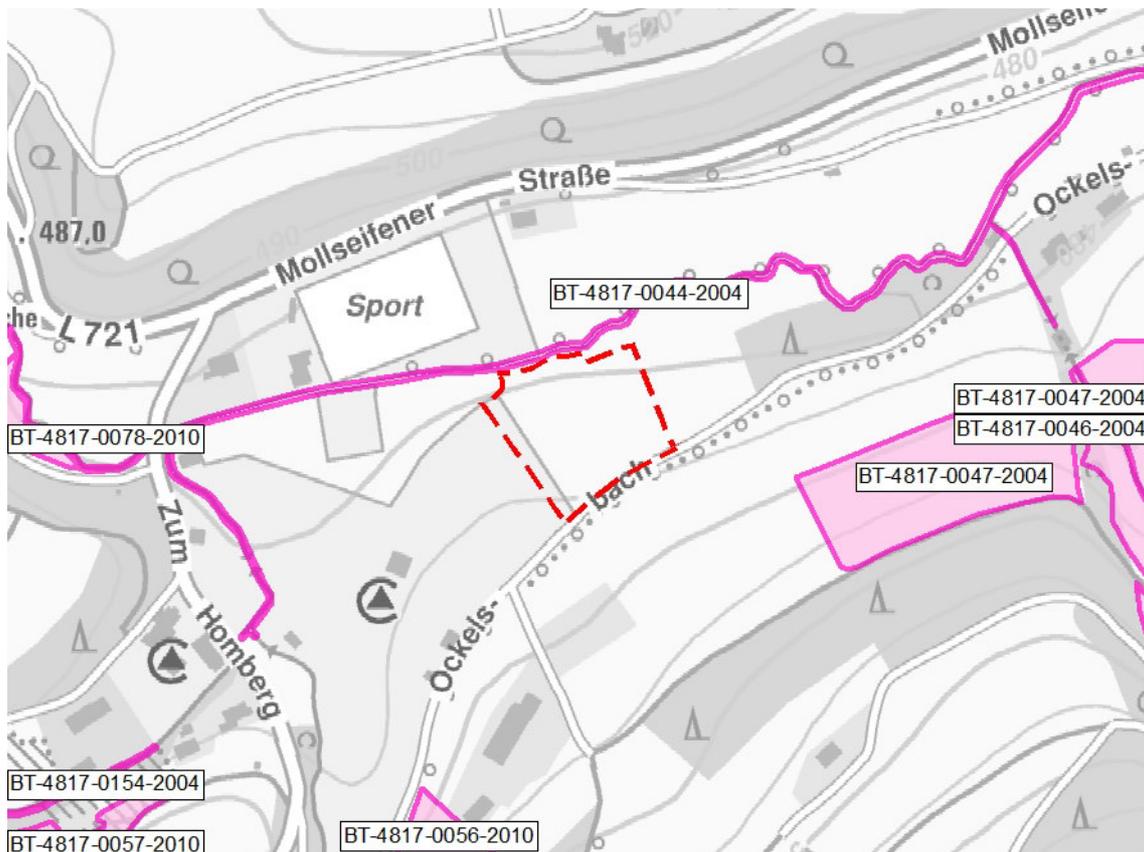


Abb. 13 Lage der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:5.000 (LANUV 2020A).

Im Plangebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope ausgewiesen. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich die nachfolgend aufgeführten, gesetzlich geschützten Biotope:

- BT-4817-0044-2004 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“, unmittelbar nördlich angrenzend an das Plangebiet
- BT-4817-0078-2010 „Feuchtgrünland mit Brachen“, ca. 220 m westlich des Plangebietes
- BT-4817-0154-2004 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“, ca. 220 m westlich des Plangebietes
- BT-4817-0057-2010 „Magergrünland inkl. Brachen“, ca. 220 m westlich des Plangebietes

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

- BT-4817-0056-2010 „Magergrünland inkl. Brachen“, ca. 200 m südwestlich des Plangebietes
- BT-4817-0047-2010 „Magergrünland inkl. Brachen“, ca. 85 m östlich des Plangebietes
- BT-4817-0046-2010 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“ ca. 270 m östlich des Plangebietes

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben (LANUV 2020A).

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

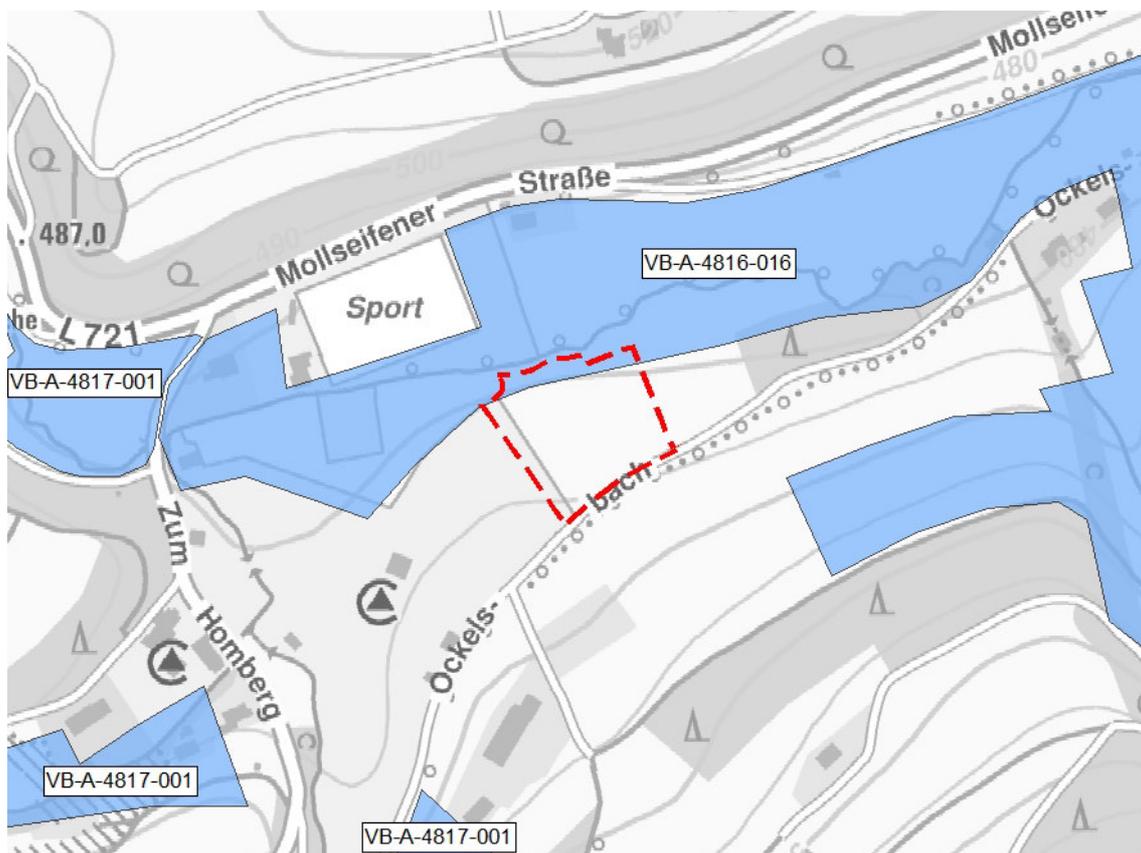


Abb. 14 Lage der Biotopverbundflächen (hellblaue Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:10.000 (LANUV 2020A).

Legende:

VB-A-4816-016
VB-A-4817-001

= „Quell- und Seitentälchen der Nuhne südlich Winterberg“
= „Bremke-, Ahre-, Haumecke- und Brembachtal um Winterberg-Züschen“

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Das Plangebiet liegt im nördlichen Teilbereich innerhalb der Biotopverbundfläche VB-A-4816-016 „Quell und Seitentälchen der Nuhne südlich Winterberg“. Des Weiteren liegt in einer minimalen Entfernung von etwa 200 m im Westen und Süden des Plangebietes die Biotopverbundfläche VB-A-4817-001 „Bremke-, Ahre-, Haumecke- und Brembachtal um Winterberg-Züschen“.

Für die Biotopverbundfläche werden keine planungsrelevanten Arten genannt (LANUV 2020A).

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab den folgenden Hinweis auf eine planungsrelevante Art.

- FT-4817-1442: Neuntöter – wahrscheinlich brütend (ca. 200 m nordöstlich)

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 4817, Quadrant 3. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2020B).

Für den oben genannten Quadranten des Messtischblattes „Winterberg“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 23 Arten als planungsrelevant genannt (drei Säugetierarten und 20 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2020B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt „Winterberg“ (Quadrant 3) (LANUV 2020b) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Fließgewässer	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken	Gärten	Magerwiesen und -weiden (hier: extensives Grünland)	Gebäude	Fettwiesen und -weiden (hier: extensives Grünland)
Fledermäuse								
Fransenfledermaus	N	G	Na	Na	(Na)	(Na)	FoRu	(Na)
Nordfledermaus	N	S-	Na	Na	Na		FoRu	
Zwergfledermaus	N	G	(Na)	Na	Na	(Na)	FoRu!	(Na)
Vögel								
Baumpieper	N/B	U		FoRu		(FoRu)		
Bluthänfling	N/B	unbek.		FoRu	(FoRu), (Na)	Na		
Grauspecht	N/B	U-				(Na)		(Na)
Habicht	N/B	G		(FoRu), Na	Na	(Na)		(Na)
Kleinspecht	N/B	G		Na	Na	(Na)		(Na)
Mäusebussard	N/B	G		(FoRu)		Na		Na
Mehlschwalbe	N/B	U	(Na)		Na	(Na)	FoRu!	(Na)
Neuntöter	N/B	G-		FoRu!		Na		(Na)
Rauchschwalbe	N/B	U-	(Na)	(Na)	Na	Na	FoRu!	Na
Raufußkauz	N/B	U				(Na)		(Na)
Rotmilan	N/B	U		(FoRu)		Na		Na
Schwarzspecht	N/B	G		(Na)		(Na)		(Na)
Schwarzstorch	N/B	G	Na					
Sperber	N/B	G		(FoRu), Na	Na	(Na)		(Na)
Sperlingskauz	N/B	G				(Na)		(Na)
Star	N/B	unbek.			Na	Na	FoRu	Na
Turmfalke	N/B	G		(FoRu)	Na	(Na)	FoRu!	Na
Waldkauz	N/B	G		Na	Na	(Na)	FoRu!	(Na)

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Fließgewässer	Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken	Gärten	Magerwiesen und -weiden (hier: extensives Grünland)	Gebäude	Fettwiesen und -weiden (hier: extensives Grünland)
Vögel								
Waldschnepfe	N/B	G		(FoRu)				
Wiesenpieper	N/B	S				FoRu		FoRu

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den oben genannten Quadranten des Messtischblattes „Winterberg“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 23 Arten als planungsrelevant genannt (drei Säugetierarten und 20 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2020B).

Für diese 23 Tierarten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben zehn Vogelarten als weiterhin zu betrachtende Arten.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Vögel						
Baumpieper	FIS: B	keine	x	x	x	ja
Bluthänfling	FIS: B	keine				nein
Habicht	FIS: B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: B	keine				nein
Neuntöter	FIS: B	keine				nein
Rotmilan	FIS: B	keine				nein
Sperber	FIS: B	keine				nein
Turmfalke	FIS: B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS: B	keine				nein
Wiesenpieper	FIS: B	keine	x	x	x	ja

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
 Status: B = sicher brütend, A. v. = Art vorhanden, R = rastend

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Vögel

Gebäudebrüter

Durch das Vorhaben sind keine Gebäude betroffen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für folgende Gebäude bewohnende Vogelart kann ausgeschlossen werden:

- Turmfalke

Horst- und Koloniebrüter

Im Bereich des Plangebietes wurden keine Horst- oder Kolonieebäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die folgenden Horst- und Koloniebrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Sperber

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

In den Gehölzen innerhalb des Plangebietes wurden keine Nester gesichtet. Zudem werden die vorhandenen Gehölzbestände überwiegend erhalten und über Begrünungsfestsetzungen weitere Gehölzflächen entstehen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten durch die Realisierung des Bauvorhabens gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

- Bluthänfling
- Neuntöter
- Waldschnepfe

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtliche Betroffenheiten für die folgenden Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

- Baumpieper
- Wiesenpieper

Die wirkungsspezifischen Betroffenheiten sowie die daraus resultierenden artenschutzfachlichen Maßnahmen werden in den nachfolgenden Kapiteln für die beiden Vogelarten dargestellt.

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Der Neststandort des Baumpiepers befindet sich am Boden an Grasbulten oder Büschen. Ein Vorkommen des Baumpiepers in Nähe zu den Gebüschern südlich des Plangebietes ist somit möglich.

Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z. B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt.

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die Offenlandflächen können potenzielle Brutstandorte der oben genannten Arten darstellen, weshalb eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) BNatSchG nicht auszuschließen ist.

Im Rahmen der Baumaßnahme werden Offenlandstrukturen in Anspruch genommen. Es handelt sich um einen dauerhaften Eingriff.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Entfernung der Offenlandflächen durch eine Umweltbaubegleitung überprüft werden, ob die Flächen von den Offenlandarten als Brutstandort genutzt werden.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung, können die Räumungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten die Flächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

CEF-Maßnahmen

Um den potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen, sind vor Inanspruchnahme der Offenlandflächen in der näheren Umgebung extensive Grünlandflächen anzulegen, auf die die Arten bei Bedarf ausweichen können.

Als CEF-Maßnahmenfläche wird vorgeschlagen, den etwa 60 m östlich des Plangebietes vorhandenen Fichtenbestand in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln. Es handelt sich um eine etwa 3.350 m² Teilfläche auf dem Grundstück Gemarkung Züschen, Flur 31, Flurstück 57/4 im Stadtgebiet von Winterberg.

Durch die räumliche Nähe und die sehr ähnlichen Lebensraumverhältnisse der Maßnahmenfläche erscheint die Maßnahme geeignet, potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Baumpiepers und des Wiesenpiepers darzustellen und den Verlust der Lebensräume innerhalb des Plangebietes auszugleichen.

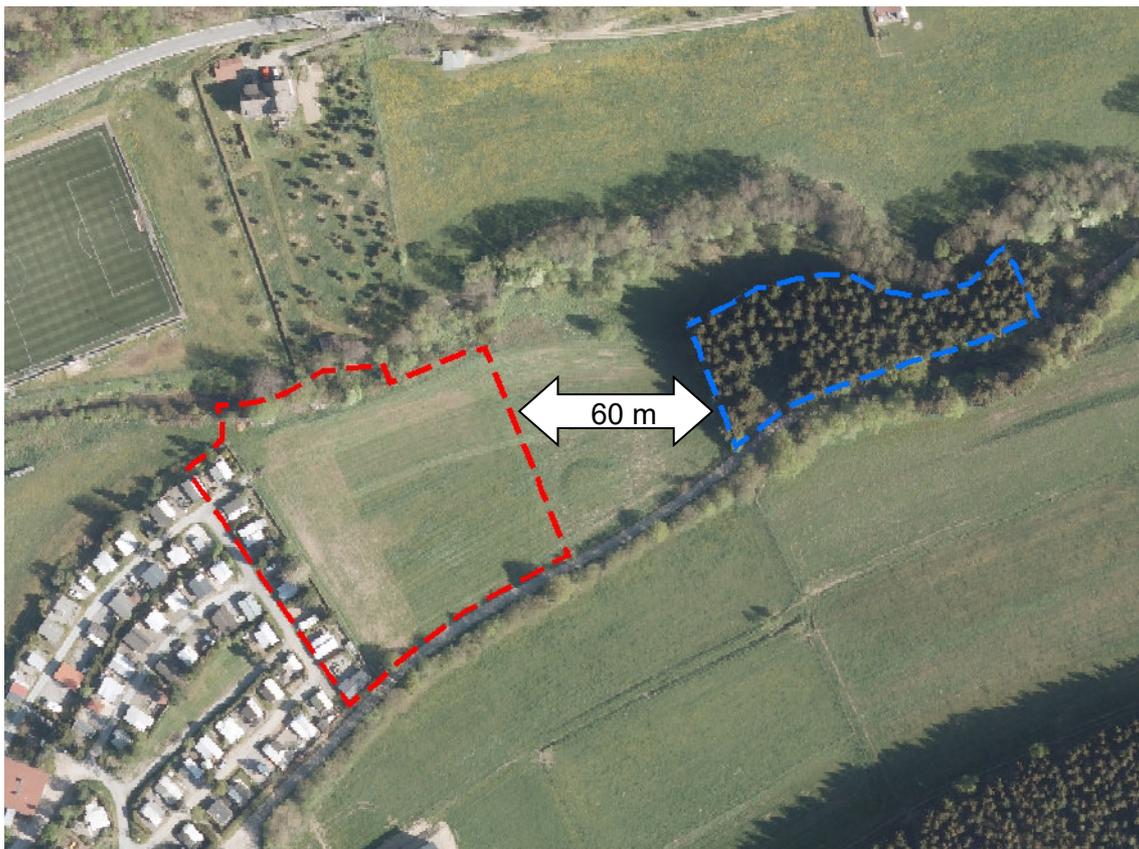


Abb. 15 Lage der Ausgleichsfläche (blaue Strichlinie) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Zusammenfassung

8.0 Zusammenfassung

Der Campingplatz „Ahretal“ ist seit Jahren nahezu vollständig ausgelastet. Aufgrund der Veräußerung des Campingplatzes „Vossmecke“ in Winterberg-Niedersfeld und der beabsichtigten Nutzungsänderung durch den neuen Besitzer, ist die Nachfrage nach Aufstellplätzen erneut stark angestiegen. Die Betreiber des Campingplatzes „Ahretal“ beabsichtigen daher, den bestehenden Campingplatz auf einer ca. 0,7 ha großen Fläche in nordöstliche Richtung zu erweitern.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das vorbenannte Vorhaben zu schaffen, wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Winterberg am 25.06.2020 der Beschluss gefasst, die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ durchzuführen.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblattes 4817, Quadrant 3. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2020B).

Für den oben genannten Quadranten des Messtischblattes „Winterberg“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 23 Arten als planungsrelevant genannt (drei Säugetierarten und 20 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2020B).

Im Zuge der Ortsbegehung am 12. Juni 2020 erfolgte im Gelände eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten ergaben sich nicht.

Die Gehölze innerhalb des Plangebietes wiesen keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Die Gehölze innerhalb des Plangebietes wiesen keine auffälligen Höhlungen, Stammrisse oder abstehende Rinde auf, so dass eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse sowie als Brutstätte für Vögel nicht angenommen wird. Das Grünland kann eine Funktion als nichtessenzielles Nahrungshabitat übernehmen. Zudem ist aufgrund der extensiven Nutzung eine potenzielle Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gegeben.

Zusammenfassung

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtliche Betroffenheiten für die folgenden Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

- Baumpieper
- Wiesenpieper

Zusammenfassung

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, ist folgende Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Entfernung der Offenlandflächen durch eine Umweltbaubegleitung überprüft werden, ob die Flächen von den Offenlandarten als Brutstandort genutzt werden. Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung, können die Räumungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten die Flächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. „Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z.B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (MKULNV 2016).

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, ist folgende CEF-Maßnahme erforderlich

- Um den potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen, sind vor Inanspruchnahme der Offenlandflächen in der näheren Umgebung extensive Grünlandflächen anzulegen, auf die die Arten bei Bedarf ausweichen können.

Zusammenfassung

Als CEF-Maßnahmenfläche wird vorgeschlagen, den etwa 60 m östlich des Plangebietes vorhandenen Fichtenbestand in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln. Es handelt sich um eine etwa 3.350 m² Teilfläche auf dem Grundstück Gemarkung Züschen, Flur 31, Flurstück 57/4 im Stadtgebiet von Winterberg.

Durch die räumliche Nähe und die sehr ähnlichen Lebensraumverhältnisse der Maßnahmenfläche erscheint die Maßnahme geeignet, potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Baumpiepers und des Wiesenpiepers darzustellen und den Verlust der Lebensräume innerhalb des Plangebietes auszugleichen.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit sowie Durchführung der Bauarbeiten im Bereich bereits versiegelter oder dauerhaft beanspruchter Flächen) und Umsetzung der CEF-Maßnahme kann eine Betroffenheit von planungsrelevanten Tierarten durch die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg ausgeschlossen werden.

Warstein-Hirschberg, August 2020



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literatur- und Quellenverzeichnis

IGK (2020A): Stadt Winterberg. Bebauungsplan Nr. 6. 1. Änderung und Erweiterung „Camping- und Wochenendplatz Züschen“. Entwurf. Begründung. Meschede.

IGK (2020B): Stadt Winterberg. Bebauungsplan Nr. 6. 1. Änderung und Erweiterung „Camping- und Wochenendplatz Züschen“. Entwurf. Planzeichnung.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 03.07.2020. 08:20 MESZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/48173>
Zugriff: 03.07.2020 10:35 MESZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2020): Umweltbericht zur 1. Änderung und Erweiterung „Camping- und Wochenendplatz Züschen“ der Stadt Winterberg. Warstein-Hirschberg.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.